

# SATZUNG

des

BC Schalke Gelsenkirchen e. V.



## INHALT

<b>§1 NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR .....</b>	<b>4</b>
<b>§2 ZWECK DES VEREINS: GEMEINNÜTZIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>§3 DIE ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>5</b>
<b>1. DER VORSTAND .....</b>	<b>5</b>
a) Zusammensetzung und Wahl .....	5
b) Vertretung.....	5
c) Obliegenheiten .....	5
d) Einberufung und Beschlussfassung .....	6
<b>2. DER VEREINSAUSSCHUSS .....</b>	<b>6</b>
a) Zusammensetzung und Wahl .....	6
b) Obliegenheiten .....	6
c) Einberufung und Beschlussfassung .....	6
<b>3. DIE KASSENPRÜFER .....</b>	<b>7</b>
a) Zusammensetzung und Wahl .....	7
b) Obliegenheiten .....	7
<b>4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....</b>	<b>7</b>
a) Obliegenheiten .....	7
b) Einberufung .....	7
c) Beschlussfassung .....	8
<b>§4 MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>9</b>
<b>1. ARTEN VON MITGLIEDERN .....</b>	<b>9</b>

<b>2.</b>	<b>BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>MITGLIEDSBEITRAG .....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>BUßGELDER.....</b>	<b>11</b>
	<b>§5 SATZUNGSÄNDERUNGEN .....</b>	<b>11</b>
	<b>§6 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....</b>	<b>11</b>

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „BC Schalke Gelsenkirchen“ und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname hat den Zusatz „e. V.“ zu tragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.
4. Diese Satzung tritt ab dem 24.09.2017 in Kraft bzw. nach Anerkennung durch das Amtsgericht Gelsenkirchen.

## §2 ZWECK DES VEREINS: GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein hat den Zweck, den Billard-Sport zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im „Billard Verband Rhein- Ruhr-Ems 1975 e. V. (BVRRE)“
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
  - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Trainers
  - c) Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften
  - d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen
  - e) Teilnahme an den vom BVRRE veranstalteten Wettkämpfen
  - f) Teilnahme an Landes- und Deutschen Meisterschaften

## §3 DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung

### 1. DER VORSTAND

#### a) Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendwart
2. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht von erstem Vorsitzenden, zweitem Vorsitzenden und Kassierer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### b) Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

#### c) Obliegenheiten

1. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 € „im Einzelfall“ belasten, sind sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende allein bevollmächtigt.
3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, für den Abschluss von Dienstverträgen benötigt der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Für Grundstücksverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Der Kassierer hat zum 31.12. eines Kalenderjahres, also zum Ende des Geschäftsjahres, einen Jahresabschluss zu erstellen.
6. Der Sportwart ist für den satzungsgemäßen Spielbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Instandhaltung der Sportgeräte.
7. Der Schriftführer fertigt von jedem Vorstands- und Vereinsausschussbeschluss und von der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an.
8. Der Jugendwart ist für die Förderung der jugendlichen Mitglieder sowohl in sportlicher als auch in sozialer Hinsicht verantwortlich.

#### d) Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, also die des ersten bzw. bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
6. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
7. Bekleidet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Vorstandsamt (Personalunion), so hat es nur einfaches Stimmrecht.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## 2. DER VEREINSAUSSCHUSS

#### a) Zusammensetzung und Wahl

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und je angefangene 10 Mitglieder ein weiteres, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewähltes Vereinsmitglied an (Beisitzer), das jedoch kein Vorstandsamt innehaben darf. Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der Vereinsmitglieder ist das Datum, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
2. Bei Ausscheiden eines Beisitzers haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### b) Obliegenheiten

1. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§3.1c 3, §4.3 Abs. 4 der Satzung) und weitere, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig.

#### c) Einberufung und Beschlussfassung

1. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §3.1d entsprechend.

### 3. DIE KASSENPRÜFER

#### a) Zusammensetzung und Wahl

1. Die Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
2. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers hat der Vereinsausschuss die Pflicht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### b) Obliegenheiten

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
2. Sie überprüfen den Jahresabschluss des Kassierers nach §3.1 c 5 und geben das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung bekannt.

### 4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### a) Obliegenheiten

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (Beisitzer) und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Sonstige vom Vorstand unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben

#### b) Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzu-berufen. Sie soll möglichst zum Anfang eines Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern es ihm geboten erscheint. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

c) Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, sofern ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bewerben sich nur zwei Personen für eines der in Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keiner der beiden Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
6. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der in Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die Stichwahl abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Des Weiteren ist von der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die ebenfalls vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

### 1. ARTEN VON MITGLIEDERN

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die am 31.12. des laufenden Kalenderjahres, also am Ende des Geschäftsjahres, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 31.12. des laufenden Kalenderjahres, also am Ende des Geschäftsjahres, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Sportgeräte des Vereins nutzen, jedoch nicht an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
6. Fördermitglieder schließlich sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch die Sportgeräte des Vereins äußerst selten nutzen.

### 2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Billardfreund werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf das Datum der Annahme des Antrages folgenden Monats. Sie besteht zunächst für 3 Monate auf Probe. Nach der Probezeit kann das Mitglied beim Vorstand einen Antrag auf einen eigenen Vereinsschlüssel stellen. Ein Anspruch auf einen Schlüssel besteht jedoch nicht.
5. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. eines Jahres (Ende des Geschäftsjahres) mitgeteilt werden. Er wird generell erst zum 01.01. des Jahres gültig.
6. Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliederstand ist jederzeit möglich. Er wird zum Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats gültig.
7. Der Übertritt vom Fördermitglied in den passiven oder den ordentlichen Mitgliedsstand ist jederzeit möglich. Er wird zum Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats gültig.

### 3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Während der ersten drei Monate der Mitgliedschaft kann das Mitglied jederzeit zum Ende eines Monats kündigen, danach ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres (31.03./30.06./30.09./31.12.) einzuhalten. In begründeten Fällen kann das Mitglied einen vorzeitigen Austritt beantragen; über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) während der ersten drei Monate der Mitgliedschaft
  - b) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand liegt
  - c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  - f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
4. Der Ausschluss eines Mitglieds nach 3a erfolgt zum Ende des Monats, in dem er ausgesprochen wurde, ansonsten mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Vor Entscheidungen des Vereinsausschusses über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Eröffnung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand den Vereinsschlüssel sofort einfordern.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied – außer in einem Ausschluss nach 3a – unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist – sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart – ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Vereinsschlüssels erfolgt spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft bei einem Vorstandsmitglied.

#### 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
2. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder haben das Recht, die Sportgeräte des Vereins zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von wenigstens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder haben das Recht, sich in den Vorstand oder den Vereinsausschuss wählen zu lassen
7. Die Weitergabe der Vereinsschlüssel von Mitgliedern an Nichtschlüsselhaber führt zum Vereinsausschlussverfahren.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten (außer Ehrenmitgliedern)
  - d) einen fairen und respektvollen Umgang innerhalb und bei allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins, untereinander sowie auch gegenüber anderen Personen zu führen

## 5. MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eines eventuellen Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Barzahlung im Vereinsheim zu entrichten.
4. Sollte der Mitgliedsbeitrag an einem 3. Werktag eines Monats noch nicht beim Verein eingegangen sein, werden 3 € Strafe fällig. Für Zahlungen, die erst nach dem 5. Werktag eines Monats erfolgen, werden 5 € Strafe fällig.

## 6. BUßGELDER

Die Art der zu ahndenden Verfehlungen von Mitgliedern und die Höhe des dann zu erhebenden Bußgeldes werden vom Vereinsausschuss festgesetzt. Der Bußgeldkatalog wird im Vereinsheim für jedes Mitglied einsehbar ausgelegt.

## §5 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 75% der gültig abgegebenen Stimmen.
4. In der Einladung zur Mitgliederversammlung soll auf diese besondere Mehrheitserfordernis hingewiesen werden.

## §6 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die DEUTSCHE KREBSHILFE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.